



Kurzantrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II

Dieser Antrag ist für eine Antragstellung bis maximal zum 31.12.2021 zu verwenden.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags:

Der Antrag ist so konzipiert, dass Sie ihn direkt am PC ausfüllen können. **Orange hinterlegt** erhalten Sie zu einigen Punkten weitere Hinweise, bitte beachten Sie diese.

In den **orange hinterlegten Kästen** finden Sie eine Auflistung der Unterlagen, die Sie dem Antrag bitte beifügen. Bitte beachten Sie hierbei, welche Felder für Sie zutreffend sind.

Bitte achten Sie darauf, den Antrag unbedingt vollständig auszufüllen und alle Fragen zu beantworten sowie alle erforderlichen Unterlagen beizulegen damit Ihr Antrag schnellstmöglich bearbeitet werden kann. Sollten die Angaben unvollständig sein, werden voraussichtlich Rückfragen notwendig sein, die die Bearbeitung verzögern.

Im Anschluss können Sie den vollständig ausgefüllten Antrag und die weiteren Unterlagen per E-Mail an das Postfach der zuständigen Arbeitsgruppe schicken oder Sie nutzen den digitalen Briefkasten. Weitere Informationen und Zuständigkeiten finden Sie auf folgender Internetseite: [Corona Informationen | Kommunales Jobcenter \(wiesbaden.de\)](#)

Alternativ können Sie den Antrag und die weiteren Unterlagen auch per Brief schicken oder vor Ort in den Hausbriefkasten der jeweiligen Standorte einwerfen.

Hinweis zur telefonischen Antragstellung:

Wenn Sie den Antrag telefonisch bei den Mitarbeitenden des Kommunalen Jobcenters gestellt haben, wurde dieser Antragsvordruck anhand Ihrer telefonischen Angaben durch Ihren Telefonkontakt ausgefüllt. Sie erhalten eine Kopie zur Ihrer Kenntnis. Der Antrag wird durch das Einreichen der angeforderten Unterlagen vervollständigt und kann erst dann geprüft werden.

Hiermit beantrage ich für folgende Personen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II:

1. Personendaten der Familienmitglieder/Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG)¹

	Haushaltsvorstand	Ehepartner/in - Lebensgefährte /in	Kind 1	Kind 2
Name				
Vorname				
Geschlecht				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Geburtsland				
Staatsangehörigkeit				
Sozialversicherungsnummer				
Krankenkasse				

¹ Zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören

- Ehepartner/in,
- (gemeinsame) Kinder,
- Lebensgefährte/in sofern sie zusammen wirtschaften, ein gemeinsames Kind betreuen oder länger als ein Jahr zusammenleben

Mitgliedsnr. Krankenkasse				
Steuer-ID (nur bei privater oder freiw. Krankenvers.)				
Kundennr. BA				
Familienstand				
Lebt ein Elternteil außerhalb der BG? –Bitte Namen angeben!				

	Kind 3	Kind 4	Kind 5	Kind 6
Name				
Vorname				
Geschlecht				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Geburtsland				
Staatsangehörigkeit				
Sozialversicherungsnummer				
Krankenkasse				
Mitgliedsnr. Krankenkasse				
Steuer-ID (nur bei privater oder freiw. Krankenvers.)				
Kundennr. BA				
Familienstand				
Lebt ein Elternteil außerhalb der BG? – Bitte Namen angeben!				

Hinweis: Sollten Sie für weitere Personen einen Antrag stellen wollen, nutzen sie für diese Personen bitte ein weiteres Antragsformular und füllen Sie die betreffenden Spalten aus, z.B. für ein siebtes Kind im zweiten Antrag die Spalte „Kind 1“.

Bitte schildern Sie hier kurz Ihre persönliche Situation und weshalb Sie Ihren Lebensunterhalt nicht mehr aus eigenen Mitteln sicherstellen können.

Ich/Wir beantrage/n Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, weil:

Bitte geben Sie eine Telefonnummer und eine E-Mailadresse an, unter der wir Sie kurzfristig erreichen können, um die Antragsprüfung zu beschleunigen:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

Diese Angaben sind freiwillig. Sollten Sie diese Angaben nicht tätigen, sind wir darauf angewiesen, sie postalisch zu kontaktieren, was i.d.R. erheblich länger dauert.

Folgende Unterlagen sind zu Punkt 1 vorzulegen:

(Personal)Ausweise aller Personen

- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz (z.B. Krankenkassenkarte, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse)
- Elektronische Aufenthaltskarte mit Zusatzblatt (sofern vorhanden)
- Nachweis über die Sozialversicherungsnummer

1.1 Meine/Unsere Adresse lautet wie folgt:

Straße und Hausnummer, PLZ Wohnort

1.2 Etwaige Leistungen sollen auf folgende Bankverbindung gezahlt werden:

IBAN:

Name des Kontoinhabers:

Folgende Unterlagen sind zu Punkt 1.2 vorzulegen:

- Kontoauszüge des letzten Monats aller vorhandenen Konten in der Bedarfsgemeinschaft
- Vor- und Rückseite der Bankkarte/n

1.3 Ich/Wir habe/n für den Monat der Antragstellung bereits Leistungen bei einem Jobcenter beantragt oder von diesem bezogen:

- JA NEIN

Wenn ja, bei welchem Jobcenter:

Bei JA: Folgende Unterlagen sind zu Punkt 1.3 vorzulegen:

- Nachweise über die Antragstellung, z.B. Bewilligungs- oder Einstellungsbescheid

1.4 In unserer Bedarfsgemeinschaft leben Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt sind:

- JA NEIN

Wenn ja, welche Person/en:

Bei JA: Folgende Unterlagen sind zu Punkt 1.4 vorzulegen:

- Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis o.ä.

1.5 Für alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben:

Ich bin nachweislich gesundheitlich in der Lage, eine Tätigkeit von mindestens drei Stunden täglich auszuüben:

Haushaltsvorstand	Ehepartner/in - Lebensgefährte/in	Kind 1	Kind 2
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

Kind 3	Kind 4	Kind 5	Kind 6
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

Bei NEIN: Folgende Unterlagen sind zu Punkt 1.5 vorzulegen:

Nachweis über die Erwerbsminderung, z.B. Gutachten der DRV, Rentenbescheid

1.6 Mindestens eine Person aus der Bedarfsgemeinschaft ist Schüler/in, Student/in oder Auszubildende/r:

JA NEIN

Wenn ja, welche Person/en:

	<input type="checkbox"/> Haushaltsvorstand	<input type="checkbox"/> Ehepartner/in - Lebensgefährtin	<input type="checkbox"/> Kind 1	<input type="checkbox"/> Kind 2
Status				

	<input type="checkbox"/> Kind3	<input type="checkbox"/> Kind 4	<input type="checkbox"/> Kind 5	<input type="checkbox"/> Kind 6
Status				

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Person an und geben Sie aus, welche Ausbildungsstatus diejenige Person hat, z.B. Schüler, Azubi, Student.

Bei JA: Folgende Unterlagen sind zu Punkt 1.6 vorzulegen:

Nachweise über den Ausbildungsstatus, z.B. Schulbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsvertrag

2. In meinem/unserem Haushalt leben weitere Personen, die nicht zu unserer Bedarfsgemeinschaft gehören:

JA NEIN

Wenn ja, welche Personen sind das und in welchem Verhältnis stehen Sie zu diesen (z.B. Verwandte)?

Name und Vorname der Person	Unser Verhältnis zu dieser Person

Wenn ja, erhalten Sie von diesen Personen Zuwendungen (z.B. Geld, kostenfreie Unterkunft)?

JA NEIN

Wenn ja, in welcher Form und in welcher Höhe?

Form der Zuwendung	mtl. Höhe

3. Ich/Wir habe/n ggf. Ansprüche auf folgende Mehrbedarfe:

	Haushaltsvorstand	Ehepartner/in - Lebensgefährtin	Kind 1	Kind 2
Alleinerziehung	<input type="checkbox"/> JA			

Schwangerschaft	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA
Kostenaufwändige Ernährung	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA

	Kind 3	Kind 4	Kind 5	Kind 6
Alleinerziehung				
Schwangerschaft	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA
Kostenaufwändige Ernährung	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA

Bitte kreuzen Sie an, für welche Person welcher Mehrbedarf in Frage kommt.

Darüber hinaus hat eine Person eine anerkannte Behinderung:

JA NEIN

Wenn ja, welche Person/en:

Bei JA: Folgende Unterlagen sind zu Punkt 3 vorzulegen:

Nachweise über die Bestätigung des Mehrbedarfs, z.B. Bescheinigung über den Geburtstermin, ärztliches Gutachten über besonderen Ernährungsbedarf, Schwerbehindertenausweis, Teilhabebescheid

4. Werden in Ihrer Bedarfsgemeinschaft Einkünfte erzielt?

JA NEIN

Wenn ja, welche Einkünfte erzielt welche Person?

	Haushaltsvorstand	Ehepartner/in - Lebensgefährtin	Kind 1	Kind 2
Einkommen 1				
mtl. Höhe				
Einkommen 2				
mtl. Höhe				

	Kind 3	Kind 4	Kind 5	Kind 6
Einkommen 1				
mtl. Höhe				
Einkommen 2				
mtl. Höhe				

Bitte tragen Sie hier **sämtliche** (z.B. **Erwerbseinkommen, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I usw.**) Einkünfte ein, die Ihrer Bedarfsgemeinschaft zufließen.

Bei JA: Folgende Unterlagen sind zu Punkt 4 vorzulegen:

- Arbeitsvertrag
- Einkommensnachweise des letzten Monats
- Kündigung
- Bescheid Arbeitslosengeld
- Bescheid Kurzarbeitergeld
- Rentenbescheid

- Nachweis Unterhaltszahlung
- Nachweis über selbstständiges Einkommen
- Bescheid BAföG/BAB
- Sonstiges:

4.1 Entstehen Ihnen mit der Erzielung des Einkommens verbundene Ausgaben?

- JA NEIN

Wenn ja, in welcher Form und in welcher Höhe?

Person	Art der Ausgabe	Höhe
Haushaltsvorstand		
Ehepartner/in - Lebensgefährte/in		
Kind 1		
Kind 2		
Kind 3		
Kind 4		
Kind 5		
Kind 6		

Hier können Sie beispielsweise Fahrtkosten eintragen, die Ihnen entstehen, um zu Ihrer Arbeitsstätte zu fahren. Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor.

5. Stehen Ihrer Bedarfsgemeinschaft erhebliche Vermögenswerte zur Verfügung?

- JA NEIN

Wenn ja, in welcher Form und in welcher Höhe?

Person	Vermögensart	Höhe/Wert
Haushaltsvorstand		
Ehepartner/in - Lebensgefährte/in		
Kind 1		
Kind 2		
Kind 3		
Kind 4		
Kind 5		
Kind 6		

Erhebliche Vermögenswerte: 60.000€ für das erste Haushaltsmitglied, 30.000€ für jedes Weitere

Bei JA: Folgende Unterlagen sind zu Punkt 5 vorzulegen:

- Nachweise über das Vermögen, z.B. Sparbücher, Wertpapiere, Versicherungspolicen, Nachweis über Immobilieneigentum, KFZ-Schein
- Sonstiges:

6. Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten z.B. dem Arbeitgeber, Unterhaltsverpflichtete?

- JA NEIN

Wenn ja, in welcher Form und in welcher Höhe?

Person	Anspruchsart	Höhe/Wert	Anspruchsgegner (Name und Anschrift)
Haushaltsvorstand			
Ehepartner/in - Lebensgefährte/in			
Kind 1			
Kind 2			
Kind 3			
Kind 4			
Kind 5			
Kind 6			

7. Angaben zur Wohnung

Gesamtfläche		Anzahl der Zimmer	
Kaltmiete		Betriebskostenvorauszahlung	
Heizkostenabschlag		Die Heizkosten werden über die Betriebskosten gezahlt	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

Die Wohnung wird mit folgender Energiequelle beheizt:

- Strom Gas Heizöl
 Fernwärme Holz Sonstiges:

Art der Heizung:

- Zentralheizung Einzelofen Nachtspeicherofen

Wird das Warmwasser zentral erhitzt (z.B. mit der zentralen Heizungsanlage)?

- JA NEIN

Wenn nein, wie wird das Wasser erhitzt?

Dezentral (z.B. Boiler/Durchlauferhitzer) mit:

- Strom Gas Heizöl
 Holz Kohle Sonstiges:

Wenn Sie möchten, dass die Miete direkt an die/den Vermieter/in gezahlt wird, geben Sie hier bitte die Kontakt- und Bankdaten an:

Name des/der Vermieters/in:

IBAN:

Folgende Unterlagen sind zu Punkt 6 vorzulegen:

- Mietvertrag und ggf. Nachweis über die aktuelle Miethöhe sofern sich diese gegenüber der Angabe im Mietvertrag verändert hat
 Nachweis über Abschlagszahlungen an Versorgungsunternehmen
 Nachweis über Schuldzinsen und Neben- und Heizkosten und ggf. weiterer Kosten bei Wohneigentum (sofern Wohneigentum bewohnt wird)

8. Zusätzlich legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:

- Sonstiges:

Hinweis: Abhängig von der Fallkonstellation kann es nötig sein, dass die Mitarbeitenden des Kommunalen Jobcenters über die genannten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen anfordern.

9. Antragstellung

Sofern keine andere Angabe erfolgt, wirkt der Antrag auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung zurück. Maßgeblich ist hierfür der Eingang beim Kommunalen Jobcenter.

Ich/wir beantrage/n die Leistungen abweichend von der o.g. Regelung erst zum .

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe "Merkblatt SGB II"). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet. Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen oder erhalten, sind mitwirkungspflichtig: Das bedeutet, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen müssen richtig und vollständig sein und Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten und sich auf die Leistungen auswirken können (z. B. Arbeitsaufnahme, Umzug), sind dem zuständigen Jobcenter unverzüglich mitzuteilen. Die Mitwirkungspflichten sind von allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zu beachten. Bei Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten werden in aller Regel von allen leistungsberechtigten Personen einer Bedarfsgemeinschaft zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert. Sofern zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft noch weitere Personen gehören, sollten Sie als Vertreterin/Vertreter beim Ausfüllen des Antrags alle Mitglieder einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Stellen Sie zudem bitte sicher, dass alle Mitglieder alle notwendigen Informationen (z. B. Bescheide) erhalten. Ein Verstoß kann zusätzlich zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen die Person führen, die die oben genannten Pflichten missachtet hat. Das Jobcenter holt im Wege eines automatisierten Datenabgleichs bei verschiedenen Stellen Auskünfte über Einkommen und Vermögen ein (z. B. Arbeitsentgelte, Kapitalerträge, Renten). Verschwiegene Einkommen und Vermögen werden daher regelmäßig nachträglich bekannt.

Gemäß § 38 SGB II wird vermutet, dass der im Antrag genannte Haushaltsvorstand bevollmächtigt ist, SGB II-Leistungen auch für die mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen und dem Haushalt angehörigen Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um einen Kurzantrag handelt, der nur vorübergehend während der Corona-Pandemie voraussichtlich bis einschließlich 31.12.2021 genutzt werden kann. Ggf. können die zuständigen Mitarbeitenden des Kommunalen Jobcenters über diese Angaben hinaus weitere Informationen oder Unterlagen von Ihnen anfordern, sofern diese zur Antragsprüfung notwendig sind.

Trotz des verkürzten Antrags und den vereinfachten Zugangsberechtigungen zum SGB II aufgrund des § 67 SGB II sind Sie verpflichtet, sich eigenständig ausreichend über die Konsequenzen des SGB II-Leistungsbezug zu informieren und richtige und vollständige Angaben zu machen.

Durch Einreichung und Vervollständigung des Antrags bestätigen Sie, dass die Angaben richtig und vollständig sind und dass alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, das Merkblatt in der Anlage zur Kenntnis genommen und verstanden haben.

Der Antrag wurde elektronisch gestellt und wird nicht unterschrieben. Der Antrag wird durch das Einreichen der notwendigen Unterlagen vervollständigt und erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen geprüft. Der Antrag gilt mit der Einreichung beim Sozialleistungs- und Jobcenter als gestellt.

**Gesetzliche Bestimmungen für Bezieher von Leistungen
nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
(Besonderheiten aufgrund § 67 SGB II während der Corona-Pandemie)**

Allgemeines

Sie haben für sich und ggf. für Ihre in Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige einen Antrag auf SGB II Leistungen gestellt. Bei den Leistungen nach diesem Buch handelt es sich um steuerfinanzierte Transferleistungen, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind und insbesondere mit Mitwirkungspflichten Ihrerseits versehen sind. Über diese Mitwirkungspflichten und die entsprechenden Rechtsgrundlagen und eventuellen Rechtsfolgen möchten wir Sie mittels dieses Merkblatts informieren.

Antragserfordernis/ Gewährungszeitraum

Leistungen nach dem SGB II werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt (§ 37 SGB II). Die Dauer der Leistungsgewährung richtet sich nach dem im Bewilligungsbescheid festgelegten **Gewährungszeitraum**. Rechtzeitig vor Ablauf ist ein Fortzahlungsantrag zu stellen. Sollten Sie keinen entsprechenden Antrag stellen, werden nach Ablauf des Gewährungszeitraumes **keine Leistungen** gewährt. Wir weisen Sie daraufhin, dass wir ab diesem Zeitpunkt auch keine Beiträge mehr zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung leisten. Der Krankenversicherungsschutz ist von Ihnen selbst sicher zu stellen. Sofern Ihnen kein Fortzahlungsantrag vorliegt, setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Leistungssachbearbeitung in Verbindung.

Hinweise zum Regelbedarf

Der Regelbedarf deckt laufende und einmalige Bedarfe pauschaliert ab. Dies bedeutet, dass keine zusätzlichen Leistungen für diese Bedarfe gewährt werden. Im Einzelnen umfasst der Regelbedarf folgendes:

Nahrung, alkoholfreie Getränke, Bekleidung, Schuhe, Wohnung (ohne Mietkosten), Energie und Wohnungsinstandhaltung, Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, Gesundheitspflege, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung, Beherbergungs- und Gaststättenleistungen, andere Waren und Dienstleistungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie für diese Bereiche **keine separaten Beihilfen** erhalten können.

Vermögen

Gemäß § 67 Abs. 2 SGB II wird abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 SGB II Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag so erklärt wird.

Zweckgebundene Verwendung von Leistungen

Sofern Sie Leistungen erhalten, für die der Gesetzgeber eine besondere Verwendung vorgesehen hat (z. B. Kosten der Unterkunft, Kosten der Heizung, einmalige Beihilfen), sind Sie verpflichtet, die Gelder ausschließlich für diesen Zweck einzusetzen. Andernfalls ist eine Rückforderung der Leistungen gemäß § 47 SGB X in Verbindung mit § 50 SGB X möglich.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Die Gewährung von Arbeitslosengeld II löst auch eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung aus. Die monatlichen Beiträge werden vom Träger der Grundsicherung an das Bundesversicherungsamt abgeführt. Die Meldung zur Pflichtversicherung erfolgt an die jeweils zuständige gesetzliche Krankenkasse. Besteht vorrangig eine Familienversicherung, werden keine Beiträge abgeführt und es erfolgt eine Meldung zur Familienversicherung an die gesetzliche Krankenkasse. Ist der Antragsteller privat krankenversichert, ist eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse

ausgeschlossen. Aber es kann ein Zuschuss nach § 26 SGB II zu den privaten Beiträgen gezahlt werden.

Für die gesetzliche Rentenversicherung besteht während des Arbeitslosengeld II-Bezuges eine Pflicht zur Meldung von Anrechnungszeiten. Bestimmte Personenkreise (z. B. schulpflichtige Kinder) sind jedoch hiervon ausgenommen.

Werden Leistungen nur als Darlehen oder nach § 27 SGB II bewilligt, besteht keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse und keine Meldepflicht zur Rentenversicherung.

Generell gilt, dass nach Beendigung der Leistungsgewährung auch die bestehende Pflichtversicherung in der Krankenkasse und die Meldepflicht zur Rentenversicherung beendet werden. Der Versicherungsschutz muss dann selbst sichergestellt werden, z. B. durch eine sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwillige Versicherung.

Unfallversicherung

Sie sind gegen Unfall versichert, wenn Sie auf besondere Aufforderung des Trägers eine bestimmte Stelle aufsuchen müssen. Einen Unfall müssen Sie sofort dem Träger anzeigen.

Krankheit

Sollten Sie arbeitsunfähig erkrankt sein, müssen Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner bzw. ihre persönliche Ansprechpartnerin unverzüglich hierüber informieren. Spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, auf Anforderung auch früher, müssen Sie eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Ihres Arztes vorlegen, welche bereits den ersten Tag der Erkrankung bescheinigt. Auf Verlangen sind Sie verpflichtet eine Wegeunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Leistungsempfänger, die bereits in einer Maßnahme, Arbeitsgelegenheit oder einem Praktikum sind, müssen Krankheiten ebenfalls ab dem ersten Tag der Krankheit durch Krankmeldungen belegen und sich dabei an die Vorschriften des Trägers bzw. Arbeitgebers halten.

Ortsabwesenheit

Als Leistungsberechtigte(r) nach dem SGB II sind Sie generell verpflichtet, Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, so dass Sie in der Lage sind, Aufforderungen und Vorschlägen Ihres Jobcenters unverzüglich Folge zu leisten. Eine unerlaubte Abwesenheit (=Ortsabwesenheit) von Ihrem Wohnort führt zum Wegfall und zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II.

Leistungsberechtigte können bis zu 21 Tage im Jahr ortsabwesend sein, ohne dass die Leistungen gekürzt werden. Für Leistungsberechtigte, die sich in einer Maßnahme befinden, gelten abweichende Regelungen, die vom Träger der Maßnahme festgelegt werden.

Die Ortsabwesenheit müssen Sie zuvor bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner beantragen und genehmigen lassen. Dieser kann die Ortsabwesenheit nicht genehmigen, wenn dadurch Aktivierungsmaßnahmen (Aufnahme einer Arbeit, eines Praktikums, einer Arbeitsgelegenheit oder einer Maßnahme) verzögert würden bzw. eine Maßnahme abgebrochen werden müsste.

Nach der Rückkehr aus einer genehmigten Ortsabwesenheit müssen Sie sich unverzüglich bei ihrem persönlichen Ansprechpartner zurückmelden.

Beabsichtigen Sie, sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des Nahbereichs aufzuhalten, ist hierzu grundsätzlich die Zustimmung möglich. Eine Leistungsgewährung ist jedoch nur für die ersten drei Wochen der Abwesenheit möglich; danach entfällt der Bezug.

Bei einer beabsichtigten Ortsabwesenheit von mehr als 6 Wochen ist eine Fortzahlung der Leistungen während der gesamten Dauer des auswärtigen Aufenthaltes nicht möglich. Die Leistung kann erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem Sie diese nach Ihrer Rückkehr erneut beantragen.

Sollten Sie länger ortsabwesend sein, als es Ihnen genehmigt wurde, werden ab dem ersten Tag der nicht genehmigten Ortsabwesenheit die Leistungen eingestellt oder von Ihnen zurück gefordert.

Sie können erst wieder gezahlt werden, wenn Sie sich bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner zurückgemeldet haben. Für diesen Zeitraum ohne Leistungen besteht kein Krankenversicherungsschutz.

Dies gilt nicht bei Personen, die vor dem 31.12.2007 das 58. Lebensjahr vollendet und erklärt haben, nicht mehr arbeitsbereit zu sein (§ 65 Abs. 4 SGB II). Die Personen können sich bis zu 17 Kalenderwochen außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, unter Fortzahlung der Leistungen aufhalten. Die vorherige Anzeige ist erforderlich.

Vollzeit-Erwerbstätige benötigen für eine Ortsabwesenheit bis zu den im Arbeitsvertrag vorgesehenen (bezahlten) Urlaubstagen keine Genehmigung.

Gemäß § 31 Abs.2 Nr.1 SGB II ist eine Pflichtverletzung auch anzunehmen, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen.

Nehmen Vollzeit-Erwerbstätige unbezahlten Urlaub, verringern sie das bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigende Erwerbseinkommen und erhöhen ihren Arbeitslosengeld II -Anspruch. Die Inanspruchnahme von unbezahltem Urlaub stellt deshalb regelmäßig eine Pflichtverletzung im Sinne von § 31 Abs.2 Nr. 1 SGB II dar und hat zur Folge, dass sich das Arbeitslosengeld II gemäß den Vorgaben von § 31a und § 31b SGB II um 30 Prozent des für denjenigen nach § 20 SGB II maßgeblichen Regelbedarfs mindert.

Die Ortsabwesenheit ist auch von Vollzeit-Erwerbstätigen immer zuvor anzuzeigen.

Kontenabrufverfahren

Durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 (BGBl. 2003 I S.2931) haben Finanzbehörden und bestimmte andere Behörden seit dem 01. April 2005 die Möglichkeit, Bestandsdaten zu Konto- und Depotverbindungen bei den Kreditinstituten über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzurufen. Die gesetzlichen Regelungen zum Kontenabrufverfahren wurden zuletzt durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S 1912) geändert.

Geregelt ist der automatisierte Abruf von Kontoinformationen in § 93 Abs.7 bis 10 sowie § 93b Abgabenordnung (AO). Weitere Regelungen enthält der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) in der Fassung vom 31.01.2014.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir gem. § 93 Abs. 9 der Abgabenordnung (AO), im Bedarfsfall, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Sofern ein solcher Abruf konkret durchgeführt wird, werden wir Sie über Ergebnisse bzw. Erkenntnisse unaufgefordert informieren.

Einwilligungserklärung

Sofern ich vor dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II Leistungen nach dem AsylbLG erhalten habe, bin ich mit einer Weiterleitung der bereits vorhandenen Daten und Unterlagen an das Kommunale Jobcenter Wiesbaden, also innerhalb des Amtes für Grundsicherung und

Flüchtlinge einverstanden.

Sofern ich nach Beendigung des Leistungsbezuges (SGB II) auf SGB XII Leistungen angewiesen sein sollte und diese beantragen werde, bin ich mit einer Weiterleitung der im Kommunalen Jobcenter bereits vorliegenden Unterlagen an die künftig zuständige Stelle (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) innerhalb des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge einverstanden.

Ich erkläre mich mit der Übermittlung personenbezogener Daten wie Anschrift, beruflicher Werdegang und Vermittlungshemmnissen an Träger beruflicher Eingliederungsmaßnahmen zum Zwecke der Teilnahme einverstanden.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich das Merkblatt erhalten habe und mit der Einwilligungserklärung einverstanden bin. Über die in der Anlage aufgeführten gesetzlichen Grundlagen wurde ich belehrt und habe die Inhalte verstanden.

Der Antrag wurde elektronisch gestellt und das Merkblatt nicht unterschrieben.

Anlage: Mitwirkungspflichten und allgemeine Hinweise

Anlage: Mitwirkungspflichten und allgemeine Hinweise

§ 1 Absatz 1 SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.

§ 10 Absatz 1 SGB II

Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass sie zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, die Ausübung der Arbeit die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt, die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird, die Ausübung der Arbeit mit der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

§ 31 SGB II (Auszug)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,

3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder

4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II (Auszug)

Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

§ 32 SGB II (Auszug)

Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Weitergehende Informationen zu Sanktionen

Meldeversäumnis (§ 32 SGB II)

Wenn Sie einen Termin aus wichtigen Gründen nicht wahrnehmen können, sagen Sie bitte rechtzeitig ab. Sollten Sie einen Einladungstermin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen können, dann weisen Sie dies bitte durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) ab dem ersten Krankheitstag nach. Die AUB muss spätestens drei Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vorliegen. Sollten Sie einem Termin ohne wichtigen Grund bzw. unentschuldigt fernbleiben, wird Ihr Arbeitslosengeld II gemäß § 32 SGB II gemindert.

Höhe der Sanktion (gemäß dem Urteil des BVerfG vom 05.11.2019)

Der Minderungsbetrag des Arbeitslosengeldes II berechnet sich auf Grundlage Ihres nach § 20 SGB II maßgeblichen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Bei Pflichtverletzungen können Minderungen um 30% des Regelbedarfs erfolgen. Bei Meldeversäumnissen können Minderungen um 10% des Regelbedarfs erfolgen. Minderungszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten gemäß § 32 SGB II und Pflichtverletzungen gemäß § 31 SGB II können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten beträgt die Minderung jedoch nicht mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs.

Von einer Sanktion kann abgesehen werden, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Das ist besonders dann der Fall, wenn die Leistungsminderung Sie auf Grund Ihrer aktuellen Lebenssituation besonders hart treffen würde.

Dauer einer Sanktion (§ 31b SGB II) (gemäß dem Urteil des BVerfG vom 05.11.2019)

Die Leistungsminderung dauert in der Regel 3 Monate an, kann jedoch verkürzt werden. Sie beginnt mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Sanktion. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Gemäß § 31b Abs. 1 S. 4 SGB II kann unter Berücksichtigung aller Umstände bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren der Sanktionszeitraum auf sechs Wochen verkürzt werden.

Wenn Sie sich nachträglich glaubhaft bereit erklären, Ihren Pflichten nachzukommen oder die Mitwirkungspflichten erfüllen, kann die Dauer der Leistungsminderung unter Berücksichtigung des Einzelfalls verkürzt werden. Die Minderung dauert in diesem Fall längstens einen Monat ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie Ihre Bereitschaft zur Mitwirkungspflicht erklärt haben.

wichtiger Grund

Die Absenkung des Arbeitslosengeldes II nach § 31 Abs. 1 oder § 32 SGB II tritt nicht ein, wenn Sie für die Pflichtverletzung einen wichtigen Grund nachweisen können. Ein wichtiger Grund kann gegebenenfalls ein nachgewiesener Todesfall in der Familie oder eine Erkrankung mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sein.

Besonderheit während der Corona-Pandemie

Zu Ihrem Schutz und dem unserer Mitarbeitenden werden die geltenden Vorgaben und Empfehlungen zum Kontakt mit Mitmenschen selbstverständlich auch bei der Vereinbarung von Terminen und der Pflicht diesen nachzukommen berücksichtigt.

§ 34 SGB II

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

§ 60 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat:

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers, Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 63 SGB II

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 57 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
2. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 58 Abs. 2 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

4. entgegen § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

5. entgegen § 60 Abs. 5 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder

6. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

§ 66 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seiner Mitwirkungspflicht der §§ 60 ff. nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzung der Leistungen nicht nachgewiesen ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

§ 263 Strafgesetzbuch (StGB) -Auszug-

- (1) Wer in der Absicht sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung bzw. Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen beläuft sich die Freiheitsstrafe zwischen einem und zehn Jahren.

§ 1 Wohngeldgesetz (WoGG)

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, haben keinen Anspruch auf Wohngeld (Mietzuschuss). Empfänger von Leistungen nach dem WoGG haben im Umkehrschluss **keinen Anspruch** auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

Landeshauptstadt Wiesbaden
Sozialleistungs- und Jobcenter

Information gemäß Artikel 13/Artikel 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Die Erhebung und Verarbeitung von Daten dient dazu, Ihnen Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Verfügung stellen zu können.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Sozialleistungs- und Jobcenter
Konradinerallee 11, 65189 Wiesbaden

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Wiesbaden,
Postfach 3920; 65029 Wiesbaden

3. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Sozialleistungs- und Jobcenter verarbeitet Ihre Daten, um Ihre Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zu bearbeiten und die Leistungen gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist auf die jeweils notwendigen Daten beschränkt. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist bei der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe oder Verpflichtung Art. 6 Abs. 1 lit. c und e sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO in Verbindung mit

§ 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), §§ 67 ff Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz), §§ 50 ff. SGB II sowie spezialgesetzliche Regelungen.

Sofern wir Sie ausdrücklich um eine Einwilligung zur Datenverarbeitung gebeten haben, so ist Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung Art 6 Abs. 1 a sowie Art. 9 Abs. 2 a DSGVO in Verbindung mit § 67 b Abs. 2 SGB X.

4. Kategorien personenbezogener Daten:

Folgende personenbezogene Daten können im Sozialleistungs- und Jobcenter je nach gesetzlichem Auftrag und Rechtsgrundlage erhoben und verarbeitet werden:

Grunddaten:

Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Nachname, Vorname, Geburtsdatum,, Geburtsort, Geburtsname, Anschrift, Nationalität, Familienstand, Geschlecht, Steuer-ID, Aufenthaltsstatus, CNP / PKZ Nummer, Zuweisungsnummer und Datum der Zuweisung, AZR Nummer, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Pflegegrad, Schwerbehinderungsgrad und Merkzeichen, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mailadresse (freiwillige Angabe), Bankverbindung

Weitere mögliche personenbezogene Daten:

Bewilligungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart, Daten zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Daten zur Dauer und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen und zu Arbeitgebern, Daten zu Unterhalts- oder Regressansprüchen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Daten zum Mietverhältnis und zu den Bedarfen der Unterkunft und Heizung, Daten zum Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis und zur Rentenversicherung, Gesundheitsdaten Angaben zur

gesetzlichen Betreuung/Vormundschaft und Pflegschaft, Daten zu bezogenen Sozialleistungen, Angaben über familiäre Verhältnisse, Angaben zur persönlichen Situation (Lebenslauf), Nachweise über Schulbesuche und Abschlüsse

5. Weitergabe von personenbezogenen Daten sowie Erhebung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden ausschließlich aufgrund gesetzlicher Befugnisse und Vorschriften (insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen des SGB X) an Dritte weitergeleitet wie beispielsweise: andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung), Bundesagentur für Arbeit, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Regierungspräsidium Darmstadt, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesrechnungshof, weitere Prüfbehörden des Landes und der Landeshauptstadt Wiesbaden, Auftragsverarbeiter (z.B. IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen).

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich bei dem Betroffenen. Bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung können Daten auch bei anderen öffentlichen Stellen, z.B. anderen Sozialleistungsträgern, erhoben werden.

6. Dauer der Datenspeicherung

Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den unterschiedlichen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Sie beträgt bei zahlungsrelevanten Vorgängen in aller Regel 10 Jahre, kann aber auch im Einzelfall bis zu 30 Jahren nach Beendigung des Leistungsgewährung andauern.

7. Ihre Rechte

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlage hierfür sind die Art. 15 - 21 DSGVO in Verbindung mit den §§ 81, 83 und 84 SGB X.

Sofern Sie Daten nicht bereitstellen oder der Verarbeitung widersprechen, kann dies für Sie rechtliche Nachteile, wie z.B. den Verlust von Rechtsansprüchen, bedeuten. Dies kann im Übrigen auch der Fall sein, wenn Sie eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen (Art. 13 Abs. 2 lit. c und e DSGVO).

8. Hessischer Datenschutzbeauftragter

Sie haben das Recht, Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben.
Postanschrift:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163; 65021 Wiesbaden